

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 138/10 B

L 5 R 419/09 (Sächsisches LSG)
S 19 R 1108/07 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.3.2010 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Der Kläger misst eine grundsätzliche Bedeutung der Auffassung bei, "dass die Verweisungstätigkeit des Pförtners auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder die Tätigkeit des Pförtners im Verwaltungsgebäude nicht als Verweisungstätigkeit zulässig ist, sofern die Entscheidung auf Gutachten aus dem Jahr 2005, d.h. 5 Jahre vor der Entscheidung, gestützt wird".



- 8 Damit hat der Kläger schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) gestellt, die der Senat mit "ja" oder "nein" beantworten könnte (*vgl BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGb 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 181*). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*). Zudem hat es der Kläger versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage darzulegen. Der Kläger zeigt in der Beschwerdebegründung nicht ausreichend auf, dass sich ihre Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Zudem fehlt weiterer substantiierter Vortrag, ob die aufgeworfene Frage im beabsichtigten Revisionsverfahren überhaupt klärungsfähig ist.
- 9 Nichts anderes ergibt sich für die Auffassung des Klägers, "dass die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sich auch daraus ergibt, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsmarktentwicklungen tatsächlich noch davon ausgegangen werden kann, wie die bisherige Rechtsprechung des BSG, dass allein das Enthalten eines Arbeitsplatzes in einem Tarifvertrag eine Vermutung begründet, dass solche Arbeitsplätze auch frei zugänglich sind". Soweit der Kläger darüber hinaus damit sinngemäß eine unzureichende Sachaufklärung nach § 103 SGG und damit einen Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG rügt, fehlt es an hinreichenden Darlegungen. Denn der Kläger hat nicht dargetan, dass er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Soweit der Kläger letztlich sinngemäß eine vermeintliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils rügt, verkennt er, dass hierauf die Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gestützt werden kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

